



Pa. 71.
2.



König. Aclaration des Rois de France et de
 Navarre sur les Jurs et Grés Sablonnais
 Successoralement au sieur de la Roche
 rière d'après le contrat de mariage de
 son père avec la sieur de la Roche
 de Malicour. Berlin le 13. Aug.
 1713.



Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Königin in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erg-Cämmerer und Churfürst; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel, Vallengin; zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin /

Pommern der Cassuben und Wenden zu Stettinburg / auch in Schlesien zu Grotzen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwern / Raseburg / Mohrk; Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwern / Bühren und Lehrdam; Marquis zu Vöhre und Wlzingen; Herr zu Ravenstein / der Lande Nostock / Stargard / Lauenburg / Bülow / Arlay und Breda / &c. Thun kund und fügen hierzu wissen; Demnach Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unter anderen vor das Aufnehmen und dem Einwoge Unseres Königlichen Hauses / wehren Dero Glorwürdigen Regierung mit glücklichem Succes angewandten Bemühungen und in demselben darvon gestifteter immerwährenden Denkmahl unter anderen auch hiedene Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften, auch andere Particulier-Güter und Einkünfte, theils durch Erb-Erbtheil, theils käufflich und sonst auf andere Recht Weise an Sich geracht / Seine Königl. Majestät auch / ob sie zwar nach den Verfassungen und Grund-Gesetzen dieses Königlichen / Chur- und Fürstlichen Hauses von solchen neu-erworbenen Landen und Gütern, nach Dero freyem Gesellen in favour anderer disponiren können. Dieses dennoch solches nicht allein nicht gethan, sondern vielmehr diese neue Acquisitions, vermittelt einer darüber im Jahr 1710. gemachten Disposition mit einem ewigen Fideicommiss delegirt; Dergestalt und also, daß keiner von Dero an Erben und Chur habenden Successoren Macht haben solle, oberwehnte Lande und Güter unter einigem Prætext zu verpfänden, zu veräußern, oder sonst zu alien, daß zwar hiedurch der Veräußerung aller solcher von Höchst-erwehnten Unseres Herrn Vaters Majestät an dieses Unser Königlichen Haus gebrachter Lande Güter Einkünfte aufs künftige der Gnüge vorgedaut werden, bevorab, da es auch ohnehin, eine Krafft oberwehnter Grund-Gesetze dieses Hauses ausgemachte Sache ist, daß niemand von denen Regierenden Herren und Mitgliedern / die von Seinen Vorfahren auf Ihn vererbete Lande, Leute, Städte, Schloßer und andere Zubehörungen zu des Hauses Wohl völlig alieniren / und auf andere transferiren kan; Wir aber democh, gleich wie Wir nicht weniger als Höchst-erwehntes Unseres Herrn Vaters Majestät für vor die Carvation Unseres Königlichen Hauses eine unermüdete Sorgfalt tragen, und alles, was zu desselben Abnehmen auch in dem geringsten gereichen könnte, auch an Unserm Ordinali Weise præcaviren, hingegen aber die oberwehnter massen, von Unseren höchstseeligen Herrn Vaters Majestät erworbene Lande, Güter und Revenuen auf Unsere Praxer und alle Unsere an der Erben und Chur habende Nachfolger zu ewigen Zeiten obflig und ungeschmälert fortzubringen entschlossen seyn; Also Wir auch zu solchem Ende mit und Krafft dieses vor Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung als ein immerwährendes und unverbrüchliches Gesetz stabiliret und fest gesetzt haben wollen, daß und jede oberwehnte von Unseres Herrn Vaters Majestät dieses Gnade und Segen, etwa auch erworben und an Uns bringen werden, nie, und zu keiner Zeit / auch unter keinem Prætext, er habe Nahmen wie er wolle, von Uns Unseren Nachkommen künftigen König in Preussen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, verkauft, verpfändet, oder auf andere Weise von Unserm Königlichen Hause gänzlich ab- und an andere gebracht werden sollen. Zu dessen so viel mehrerer Verhütung wir denn auch bemeldte von Unseres Herrn Vaters Majestät erworbene, auch Uns ferner zu erwerbende Lande, Leute, Güter und Einkünfte, nichts davon ausgeschloffen, Unserer Erben und Chur auf ewig incorporiret, den unter denselben hiebvermahnten Unterschied von Schatoul- und ordinären Cammer-Gütern in totum ausgehoben, und diesen neuen Acquisitionen die Natur und Eigenschafft rechter Domainial- und Tafel-Güter, samt der denselben in den rechten anstehenden Inalienabilität hiezu mit beygelegt haben wollen, solchergehal, daß, wann democh, wider besseres Verstand und diese Unsere wohlbedächte Constitution, von erwehnten neu-acquirirten Landen, Gütern und Einkünften hienächst über kurz oder lang an jemanden / es seye unter welchem alles null und nichtig, auch der jedesmalige König in Preussen und Churfürst zu Brandenburg besetzt und berechtiget seyn soll, dergleichen Alienationes zu revociren und zu nehmen und mit der Erben und Chur zu reuinciren, ohne daß Er schuldig sey, deshalb irgend etwas zu leisten, oder sich zu verantworten, und sich zu verhalten, auch nicht die geringste, so derselben zuwider / vorgehen zu lassen.

Wir wollen auch Unsere in der Regierung habende Nachfolger und Successoren alle, in demselben Verstand, ohne daß Er schuldig sey, deshalb irgend etwas zu leisten, oder sich zu verantworten, und sich zu verhalten, auch nicht die geringste, so derselben zuwider / vorgehen zu lassen.

Unermassen denn auch alle und jede zu Administration Unserer Finanzen dienliche Collegia, insonderheit Unser General-Finantz-Directorium, Krafft dieses absonderlich beschloßener werden / sich hienach gehorffam, und eigenlich zu ordnen / alle aus Unsers Herrn Vaters Majestät neu erworbenen / auch von Uns ferner acquirirten Landen, Gütern und sonst einkommenden Intraiden, Einkünften und Revenuen nicht zu alieniren, auch über die Domainens- und Cammer-Güter habenden Beschreibungen, mit zu versehen, und was den Punct der Inalienabilität belanget, unter diesen neuen acquirirten Einkünften, und den alten Domainen-Gesellen den geringsten Unterschied nicht machen zu lassen, auch, wenn dem etwas zuwider vorkommen werden, auch nicht sich verhalten, die jedesmalige Landes-Herrschafft dieser Unsere ewig-währenden Constitution Pflichtmäßig zu erinnern, und daß derselben keinesweges contraveniret werde, obzwey Sorge zu tragen. Ubrüffentlich dessen / haben Wir diese Constitution mit Unseren eigenen hohen, Händen unterschrieben und Unser Königliches Pavillon-Siegel dran setzen lassen. So gegeben und geschehen zu Berlin, den 13. Augusti 1713.



Wir. Wilhelm.

Stgen.

Titel von ...

... in ...

... und ...

... die ...

... der ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... von ...

...



Kg 4215

(2) 4°

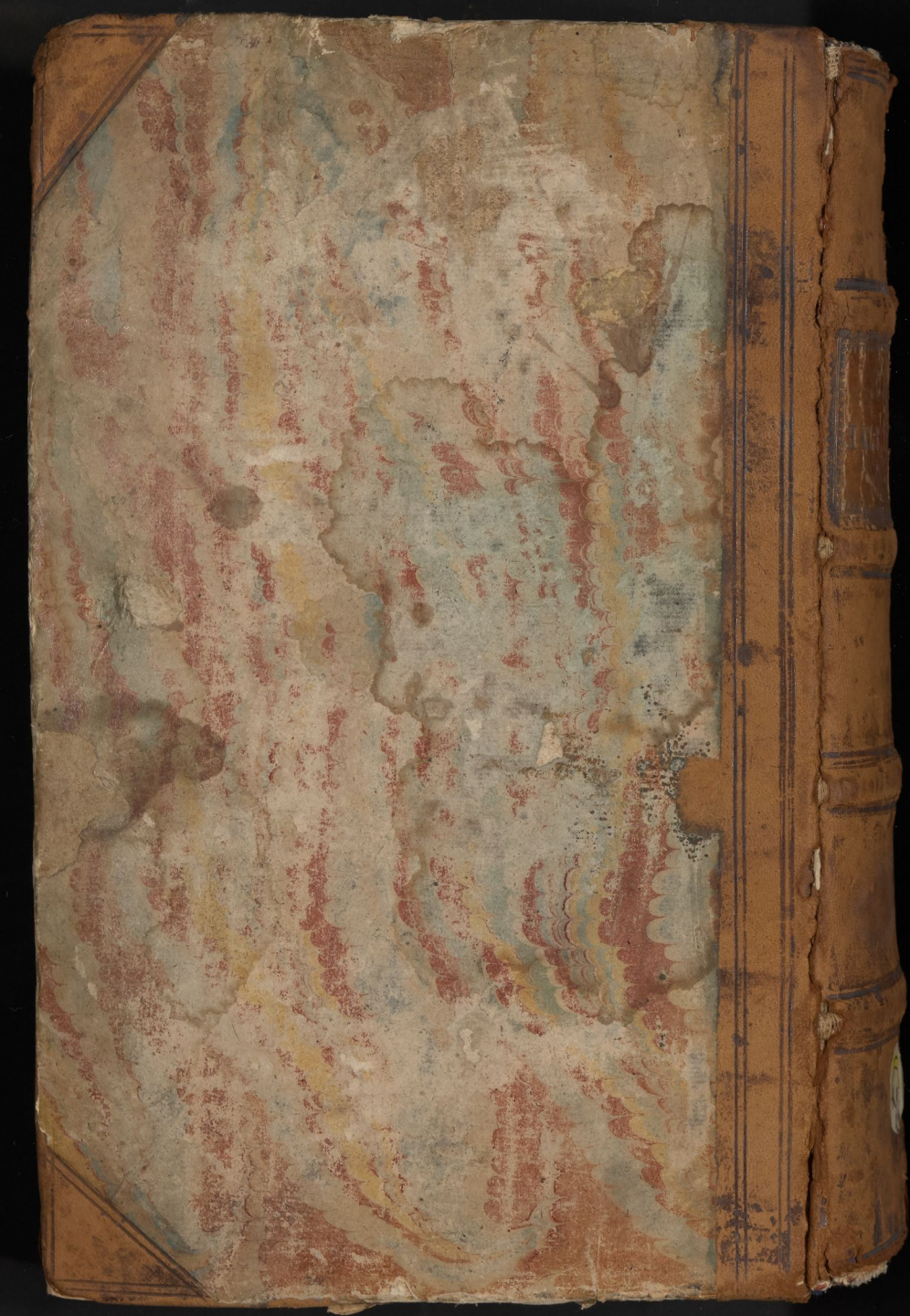
KD 18



KD 17

21







Er Friderich W Bnaden/ König in Pre burg/ des Heil. Römischen Reichs

Prinz von Oranien, Neufchatel d Va
Pommern der Cassuben und Wenden/ zu Membu
Fürst zu Halberstadt / Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Rakeburg Meckl
stein/ Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/ Bühren und Lehrdam; Marquis zu Behre
Lauenburg/ Bütow/ Urlay und Breda / ic. Thun fund und fügen hieru wiss
anderen vor das Aufnehmen und dem Anwachs Unseres Königlichen Hauses / wehrendo G

gestifteter immerwehrenden Denckmahle unter anderen auch hiebene
eils durch Erb-Fälle, theils Käufflich und sonst auf andere Recht Weise a
setzen dieses Königlichen / Chur- und Fürstlichen Hauses von solchren
en, Dieselbe dennoch solches nicht allein nicht gethan, sondern vielmiese ne
ideicommiss belegen; Dergestalt und also, daß keiner von Dero an Cron u
ext zu verpfänden / zu verkaufen, zu verschencken, oder sonst zu aen, da
estät an dieses Unser Königliches Haus gebrachter Lande/ Güter Einkün
nter Grund-Gesetze dieses Hauses ausgemachte Sache ist, daß niem von de
te, Städte, Schlösser und andere Zubehörungen zu des Hauses Heil vö
als Höchst-erwehntes Unseres Herrn Vaters Majestät vor die Ervatio
en auch in dem geringsten gereichen könnte, auch an Unserm Dralle W
Majestät acquirirte Lande, Güter und Revenuen auf Unsere Prätat un
fortzubringen entschlossen seyn; Also Wir auch zu solchem Ende mit un
verbrüchliches Gesetz stabiliret und fest gesetzt haben wollen, daß und jed
hgehends wehrender derselben, ererbete, erkauffte, ertauschte/ oder andere
auch alle diejenige, so Wir wehrender Unserer Regierung durchtles Gr
unter keinem Prætext, er habe Nahmen wie er wolle, von Uns Unse
auffset, verschencket, oder auf andere Weise von Unserm Königliche
sch bemeldte von Unserm Herrn Vaters Majestät erworbene, auch Uns
on und Chur auf ewig incorporiret, den unter denselben hiebei machten
en Acquisitionen die Natur und Eigenschaft rechter Domanal-erz- u
wollen, solchergestalt, daß, wann dennoch, wider besseres Vermun und di
fften hiernächst über kurz oder lang an jemanden/ es seye unter für P
ind dem Hause gänglich und in perpetuum entzogen werden wol solches
zt und berechtiget seyn soll, dergleichen Alienationes zu revociren aufzuk
er Cron und Chur zu reuniren, ohne daß Er schuldig sey, deshalb Deere
auch Unse in der Regierung habende Nachfolger und Successor ausdr
esehene Verordnung kräftig und unverbrüchlich zu halten, auch ne gerin
denn auch alle und jede zu Administrirung Unserer Finantzien alle Co
den/ sich hiernach gehorsamst, und eigentlich zu achten/ alle aus von U
d sonst einkommende Intraden, Einkünfte und Revenuen in Register
den Punkt der Inalienabilität belanget, unter diesen neuen acquirirten Einkün
en etwas zuwider vorgenommen worden, auch wirklich verbet wäre,
innern, und daß derselben keinesweges contraveniret werde, gehörige
en unterschrieben und Unser Königliches Pavillon-Siegel dran ten lassen

